

## Nr. 32.

## Fernere Erläuterung der Rechtsordnung, vom 22. Mai 1789.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln &c. &c. Der 3te Titel, und 3te §. der erzkristlichen Land- und Rechtsordnung, und hinwiederum das besondere landesherrliche Edikt vom 2ten Septbr. 1774 geben die heilsame Vorschrift, daß der Lebtebende von zweien Eheleuten, inner dreien Monaten nach gebrochenem Ehebette, in Hinsicht auf die Kinder, oder nächste Verwandten des Erbverstorbenen ein ordentliches Inventarium der hiehin einschlägigen ungereiden Güter bei Verluste der Leibzucht aufrichten solle; in Hinsicht auf eigene Kinder aber ist maasgeblich des 1iten Titels und 1ten §. erwehnter Rechtsordnung dem Ueberlebenden keine weitere Schuldigkeit auferlegt, als in Wiederverheirathungs-Fällen dieselbe, so fern sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet, binnen Jahresfrist mit einem Vormund versehen zu lassen.

Da nun gemäß uns von dormalen versammelten treugehorsamsten Landständen beschienen unterthänigsten Anzeige es bisher nicht selten der Fall gewesen, daß der Lebtebende erst zehn, und mehrere Jahren nach aufgelöster vorigen- zu anderten Ehe wieder vorgeschritten, alsdenn aber dem angeordneten Vormund, wo nicht fast unmöglich, doch wenigstens äußerst beschwerlich gefallen seye, bevorab bei den Handelsleuten nach solchem Zeitraum das auf seine Pflegebefohlenen devolvirte Vermögen im Ganzen mehr auszufündigen; so haben Wir uns gnädigst bewogen gefunden, solchem Unwesen, und darab entstehenden kostspieligen Rechtsbändeln und Verbitterungen zwischen den nächsten Blutsverwandten bestmöglichst zu steuern. Wir wollen und verordnen daher hiemit wohl ernstlich, daß süßrohin der Lebtebende, auch zu Behuf eigener Kinder über sämtliche von deren erstverstorbenen Vater oder Mutter zugebrachte, oder ihnen bei lebender Ehe anerfallenen, wie auch die darin gewonnenen Güter binnen den ersten dreien Monaten, nach gebrochenem Ehebette, und zwar mit Zuziehung zweier nächsten Verwandten des Vorverlebten, oder eines dazu besonders angustellenden Vormundes ein behöriges Inventarium fertigen lassen, und dieses bei dem Ortsgerichte, oder sonst vorgesezten Obrigkeit, allenfalls verschlossen, binnen nämlicher Frist präsentiren solle; darunter werden diejenige, deren Ehe schon vor dem sich gelöst hat, und welche bisdaran den Wittumsstand beibehalten haben, mitverstanden und einbeziffen, dergestalten, daß sie nunmehr binnen den erste 3 dreien Monaten, nach Verkündigung dieses, die Aufzeichnung und Präsentation eines solchen Inventariums gleichfalls zu veranlassen haben; insofern aber ein, oder andere an werththätiger Erfüllung selbiger Schuldigkeit wider Vermuthen säumig erscheinen sollten; so geht unsere feste Willensmeinung dahin, daß die Gerichte anfänglich denselben gewisse, nach dem Verhältnis ihrer beziehenden Leibzucht angemessene, Strafgelber ansetzen, und sie dafür erquiren: sodann nichts desto weniger ihnen zur Leistung ihrer Obliegenheit eine nähere, doch kürzere Frist

anordnen, und bei derselben gleichmäßig fruchtlosem Ablaufe sie sothane Inventarisirung auf Kosten des säumigen Theiles selbst bewirken sollen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen Heintzischen Erzstiftes, und Westes Necklinghausen sowohl als sämtlichen Gerichten, und sonst vorgesezten Oberg, sich hiernach gehorsamst zu achten; und damit Niemand desfalls fortan mit Unwissenheit sich entschuldigen, auch für Strafe und Schaden hüten möge: so soll diese unsere landesherrliche Verordnung zu jedermanns Wissen von den Kanzeln verkündet und an behörigen Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wom am 22ten May 1789.

Maximilian Franz, Kurfürst.

Vl. F. Graf v. Nesselrode-Neichenstein.

(L. S.)

F. F. F. Gulsez.

## Nr. 33.

## Bestische Verordnung den Anbau neuer Häuser betreffend, vom 21. März 1796.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.

Ueberzeugt von den wesentlichen Vortheilen, die einem Lande, und dessen Bewohner dadurch erwachsen, wenn jeder einzelne für sich und die Seinige in einem bestimmten Grund Eigenthum, oder in irgend einem Gewerbe sein hinreichendes Auskommen zu finden im Stande ist, wie nicht minder von den in dem entgegen gesetzten Fall unvermeidlichen Nachtheilen, sehen Wir uns in Ansehung der wichtigen Folgen, von welchen der unbeschränkte Anbau neuer Häuser und die damit verbundene Ansiedelung einheimischer, oder fremder Familien begleitet ist, auf Ansehen Unserer treu gehorsamsten Landständen des Westes Necklinghausen veranlaßt, diesen Anbau in Zukunft nur unter vorausgesetzter Erfüllung der hier unten bemerkten Bedingungen zu gestatten.

1mo. Jeder, welcher eine neue Wohnstätte zu errichten, oder sonst sich häuslich niederzulassen, die Absicht hat, er seye Inländer oder Ausländer, muß von seiner bisherigen weltlichen Obrigkeit und seinem geistlichen Vorstande hinlängliche und unverbächtige Zeugnisse seiner guten Aufführung beibringen.

2do. Muß er, wenn er kein Handwerk treibt, außer dem Hause und einem Garten von einem halben Scheffel, als Inländer noch drei, als Ausländer noch sechs Scheffel Landes eigenthümlich, oder im Gewinn, und zwar unbeschwert besitzen.

3tio. Arbeit er oder ein Handwerk, so ist es hinreichend, wenn er als Inländer außer Haus und Garten, zwei, als Ausländer aber vier Scheffel Landes unter obigen Bestimmungen unter hat.

4to. Sind diese Gründe noch öde und ungebaut, so wird dem Aus-